

Philosophische Fakultät III

Änderung der Promotionsordnung

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin
Nr. 14/1997 vom 07. Mai 1997)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat am 08. Februar, am 26. April und am 21. Juni 1999 die Änderungen der Promotionsordnung beschlossen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 20. Juli 1999 die Änderungen bestätigt.

§ 1

§ 4 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
Im Bereich des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften müssen Lateinkenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder Nachweis einer Ausbildung im Umfang von mindestens 4 SWS erbracht werden. An die Stelle des Nachweises der Lateinkenntnisse kann auch der Nachweis von Kenntnissen des Graecums oder einer alten außereuropäischen Sprache treten. Es ist ausreichend, wenn die Sprachkenntnisse bei Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) vorliegen.

§ 2

§ 11 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
Die Disputation dauert maximal 90 Minuten, ist hochschulöffentlich und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Der Promotionsausschuss – im Zweifelsfall der Fakultätsrat – kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Disputation in einer Fremdsprache durchgeführt wird.

§ 3

Die Liste der Promotionsfächer wird wie folgt geändert:

1. Bei der Sinologie wird der Klammerzusatz „Moderne und vormoderne chinesische Sprache“ als Studienrichtung ersatzlos gestrichen.
2. In die Liste der Promotionsfächer ist das Fach „Geschlechterstudien/ Gender Studies“ aufzunehmen (siehe Beschluss des Fakultätsrates vom 20. Oktober 1997 und vom 26. April 1999).